

**Satzung  
über Hausnummern und Hinweisschilder  
in der Stadt Oldenburg in Holstein  
vom 3. März 1983**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVOBl. Schl.—H. S. 28), und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig—Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17. Februar 1983 folgende Satzung erlassen:

**§1  
Hausnummern**

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Nummern werden von der Stadt festgesetzt. Die Stadt kann eine Umnummerierung vornehmen, wenn dieses erforderlich wird.
- (2) Als Hausnummern sind weiße Schilder mit schwarzen arabischen Ziffern und schwarzer Umrandung zu verwenden. Die Schilder sind 11,5 cm lang und 11,5 cm hoch.
- (3) Das Nummernschild muss das Haus eindeutig von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher oder auf andere Weise behindert werden.
- (4) Hausnummernschilder sind in der Regel neben dem Eingang in einer Höhe von 2 m bis höchstens 2,5 m anzubringen, bei Häusern mit Seiten- oder Mitteleingang an der Hausecke neben dem Grundstückseingang. Bei mehr als 10 m tiefen Vorgärten sind die Schilder neben dem Grundstückszugang anzubringen.
- (5) Bei Häusern mit mehreren Eingängen und Reihenhäusern ist an dem der Straße zugekehrten Giebel oder auf andere geeignete Weise ein Hausnummernschild mit der Sammelbezeichnung der Hauseingänge anzubringen; außerdem an jedem Hauseingang ein Nummernschild.
- (6) In Zweifelsfällen bestimmt die Stadt, wo die Hausnummer anzubringen ist.
- (7) Die Grundstückseigentümer beschaffen auf ihre Kosten die Hausnummernschilder, bringen sie an, ändern und unterhalten sie. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (8) Den Grundstückseigentümern steht es frei, ein Haus abweichend von Absatz 2 in anderer geeigneter Form zu kennzeichnen. Solche Kennzeichen müssen aus wetterbeständigem Material und mindestens 11,5 cm hoch, dürfen jedoch nicht höher als 20 cm sein.

**§ 2  
Hinweisschilder**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ohne Entschädigung nach vorheriger Benachrichtigung durch die Stadt zu dulden, dass an ihren Häusern oder

Einfriedigungen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder angebracht werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Versorgungsleitungen, Feuerschutzeinrichtungen oder Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen.

- (2) Die Sicht auf die Hinweisschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher oder sonst behindert werden.
- (3) Straßennamenschilder sind rechteckig mit schwarzer Aufschrift auf voll reflektierendem weißen Untergrund, freistehende Straßennamenschilder sind doppelseitig zu beschriften.
- (4) Schäden, die den Grundstückseigentümern durch das Anbringen oder das Entfernen von Hinweisschildern entstehen, werden nach den geltenden Vorschriften ersetzt.

### **§3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.